

# Information zur Überarbeitung des Institutionellen Schutzkonzeptes



## ÜBERARBEITUNG DES INSTITUTIONELLEN SCHUTZKONZEPTES (ISK)

### Sie sind in der Verantwortung, das wichtige Thema der Prävention vor Ort umzusetzen.

Die Präventionsordnung wurde im vergangenen Jahr überarbeitet und trat in der neuen Fassung im Mai 2022 in Kraft. Für die bischöflichen Träger galt sie automatisch und die katholischen Vereine und Verbände haben sie in ihr Statut/Satzung/Gesellschaftervertrag aufgenommen.

In Absatz II werden die Vorgaben zum Institutionellen Schutzkonzept (ISK) beschrieben. Darin ist die **regelmäßige Überarbeitung nach spätestens fünf Jahren oder nach jedem Vorfall festgelegt**, über die wir mit diesem Schreiben informieren möchten. Das ist bei vielen Schutzkonzepten Ende 2023 der Fall. Die Verantwortung für die Einhaltung der Fristen liegt beim Rechtsträger.

Bei der ersten Erarbeitung vor etwa fünf Jahren stand im Vordergrund, die notwendigen Prozesse und Strukturen anhand der Arbeitshilfen in der eigenen Einrichtung aufzubauen.

Nur ein gelebtes ISK ist ein gutes ISK. Daher sind die Einführung und die regelmäßige Anpassung an die Gegebenheiten unabdingbar. So gelingt ein passgenaues und pragmatisches ISK.

Bei der Überarbeitung Ihres ISK möchten wir Ihnen ein paar Anregungen mit auf den Weg geben:

#### Setzen Sie mit Ihrem ISK eigene Schwerpunkte.

Stellen Sie Ihre eigenen Themen nach vorne. So steigt die Identifikation mit Ihrem Institutionellen Schutzkonzept. Wir möchten Sie ermutigen, das ISK zu individualisieren.

#### Nehmen Sie die Menschen mit!

Prävention funktioniert nur mit Partizipation. Wenn viele Menschen aus der jeweiligen Perspektive sich einbringen können, teilen Sie zum einen den Arbeitsaufwand, zum anderen gewinnt Ihr Konzept wichtige Facetten und kann leichter vor Ort umgesetzt werden.

#### Sichern Sie das Wissen und Ihre Erfahrungen!

In den Kirchengemeinden geht es insbesondere um die Sicherung der Erfahrungen im Präventionsbereich, bevor die Neustrukturierung der pastoralen Räume umgesetzt wird. Die Frage „Wie wird mit unterschiedlichen Konzepten der vormaligen Kirchengemeinden umgegangen?“ ist noch nicht entschieden und muss beim Prozess mitbedacht werden.

#### Ein Schutzkonzept für alle

Die gesetzlichen Vorgaben<sup>1</sup> können mit den Erfordernissen der kath. Präventionsordnung zusammengefasst werden; es reicht ein Schutzkonzept.

<sup>1</sup> Gewaltschutzkonzepte nach § 45 SGB VIII oder § 37a SGB IX (Kinder-, Jugend-, Familienhilfe, Eingliederungshilfe, Pflege) / gesetzlicher Hintergrund für Einrichtungen

## Mit sechs Punkten zum Ziel:

Schrecken Sie nicht vor der Überarbeitung des ISK zurück. Es ist Aufwand, aber mit den Arbeitshilfen halten sie diesen möglichst gering und übersichtlich.

Beachten Sie folgende sechs Punkte:

- **Rückmeldungen einarbeiten**  
Arbeiten Sie die Rückmeldungen aus dem Erhebungsbogen (Checkliste) ein
- **Maßnahmenplan überprüfen**  
Prüfen Sie den Maßnahmenplan aus dem vorherigen ISK
- **Verbesserungsvorschläge einarbeiten**  
Pflegen Sie die Verbesserungsvorschläge, die im Laufe der letzten fünf Jahre gesammelt wurden, ein.
- **Kontaktdaten aktualisieren**  
Aktualisieren Sie die Adressen, Kontaktdaten, Namen und Informationen zu externen Kräften.
- **Risiko- und Potentialanalyse**  
Führen Sie einer erneute Risiko- und Potenzialanalyse bezogen auf das ISK durch: Was hat nicht funktioniert und warum (z.B. Präventionsschulungen)? Was hat gut funktioniert und warum (z.B. Erweitertes Führungszeugnis)? Gab es Situationen, in denen wir froh waren, ein ISK zu haben? Was haben wir vergessen? Welche zukünftigen Schwerpunkte erachten wir aufgrund unserer Praxiserfahrungen für wichtig?
- **Neuerungen hinzufügen**  
Fügen Sie die Neuerungen der Präventionsordnung von 2022 hinzu.

Wenn auf dem Weg Fragen auftauchen, melden Sie sich gerne! Wir unterstützen Sie!

Die jeweiligen Kontaktdaten finden Sie am Ende des Dokuments.

Unsere Materialien und Arbeitshilfen unterstützen Sie dabei:

<https://www.bistum-aachen.de/Praevention/Institutionelles-Schutzkonzept/>



- Die Arbeitshilfen des Bistums von 2017/18 sind weiterhin richtig und werden ergänzt durch die Neuerungen in der PräVO 2022 (s. beigefügte zusammenfassende Informationen zur PräVO 2022 für die Überarbeitung des ISK).
- Die aktualisierte Arbeitshilfe des Caritasverbandes 2022 ist hilfreich für alle Rechtsträger.
- Der Abschlussbericht der ersten Erarbeitung der Schutzkonzepte gibt weitere Hinweise.

- Materialien aus den Fach-Referaten, z.B. Fachberatung für kath. Kindertagesstätten von Bistum und Caritas.
- Handlungsleitfäden und Unterstützung/Hilfe ab S. 19 aus der aktualisierten Broschüre „[Augen auf - hinsehen und schützen](#)“ 2023 können für alle Bereiche (Kinder/Jugendliche und Erwachsene) verwendet werden.
- [Die aktualisierte Arbeitshefte 2022](#) der Präventionsstelle im Erzbistum Köln können Anregungen bieten.



Die Unterstützungsangebote von Bistum, DiCV, BDKJ werden im Laufe des Jahres 2023 verstärkt. Darüber werden die Präventionsfachkräfte rechtzeitig informiert.

## KONTAKT

### Bistum Aachen:

Mechtild Bölting, Präventionsbeauftragte  
[mechtild.boelting@bistum-aachen.de](mailto:mechtild.boelting@bistum-aachen.de), 0241/452204

### Diözesancaritasverband (DiCV)

Theresia Heimes, Fachreferentin für Prävention und Intervention  
[theimes@caritas-ac.de](mailto:theimes@caritas-ac.de), 0241/431231

### Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)

Klara Mies, Referentin Prävention und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt  
[klara.mies@bdkj-aachen.de](mailto:klara.mies@bdkj-aachen.de), 0241/446324



Wir freuen uns auf Ihre Schutzkonzepte. Schicken Sie die Überarbeitung bitte per E-Mail an die Präventionsbeauftragte des Bistums Aachen unter [praevention@bistum-aachen.de](mailto:praevention@bistum-aachen.de).

**Die Prüfung durch die Präventionsstelle ist eine fachliche Rückmeldung zu den Anforderungen der Präventionsordnung.** Sie stellt keine Genehmigung des ISK dar und gibt auch keine Einschätzung, ob die Vorgaben des Landes NRW zum Gewaltschutzkonzept umgesetzt sind.

**Die In-Kraft-Setzung sowie die Bekanntmachung obliegt dem kirchlichen Rechtsträger.**